

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!



Vereinssatzung

Turn- und Sportverein Cadolzburg e.V.

(TSV Cadolzburg e.V.)

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vereinsname	4
§ 2 Verbandszugehörigkeit	4
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 5 Geschäftsjahr.....	5
§ 6 Mitglieder.....	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Disziplinarmaßnahmen	7
§ 10 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr	8
§ 11 Ehrungen.....	8
§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 13 Vereinsorgane.....	9
§ 14 Vorstand	9
§ 15 Verwaltungsrat.....	11
§ 16 Mitgliederversammlung	13
§ 17 Abteilungen.....	15
§ 18 Vereinsjugendleiter und Vereinsehrenbeauftragter.....	16
§ 19 Wahl des Vorstands	16
§ 20 Wahl der Abteilungsvorstände	17
§ 21 Wahl von Revisoren	17

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 22 Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsehrenbeauftragten.....	17
§ 23 Wahl der Ältestenbeiräte.....	18
§ 24 Bauausschuss	18
§ 25 Versicherungen.....	18
§ 26 Protokollführung.....	19
§ 27 Auflösung des Vereins.....	19
§ 28 Inkrafttreten der Satzung	20

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 1 Vereinsname

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Cadolzburg e.V., (TSV-Cadolzburg e. V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Cadolzburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth (Register Nr.VR 693) eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und weiterer verschiedener Fachverbände. Er erkennt die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch :
 - Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs in allen Abteilungen.
 - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und Baulichkeiten, Anschaffung und Instandhaltung von Turn- und Sportgeräten.
 - Teilnahme an Verbandsspielen /-veranstaltungen.
 - Durchführung von Versammlungen, Wettkämpfen, Sportlehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern.
 - Allgemeine Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports.
 - Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 4.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils rechtsgültigen Abgabenordnung.
- 4.4 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 4.5 Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht Fürth anzuzeigen, sie wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 4.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.8 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Übersteigt die Tätigkeit jedoch das zumutbare Maß, so können Inhaber von Vereinsämtern mit Zustimmung des Verwaltungsrates, eine angemessene Vergütung erhalten. Falls vereinsübliche Arbeiten das zumutbare Maß überschreiten, können bezahlte Hilfskräfte (z.B. Geschäftsführer, Trainer, Übungsleiter etc.), mit Zustimmung des Verwaltungsrates, angestellt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 6 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, Minderjährige mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mitglieder, die aktiv Sport betreiben, müssen wenigstens einer Abteilung angehören. Inaktive Mitglieder können einer Abteilung angehören und werden als passive Mitglieder des Vereins und der Abteilung geführt. Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, werden als passive Mitglieder des Vereins geführt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Das neue Mitglied erkennt die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Ein Exemplar der Satzung wird bei Aufnahme an das Mitglied übergeben.
- 7.2 Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, den Verwaltungsrat anzurufen; dieser entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod mit dem Todestag.
- 8.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt;
der Austritt ist bis zum 30.11. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
- 8.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss;
der Ausschluss aus einer Abteilung oder/und dem Verein ist zulässig:
 - Wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Abteilung und /oder des Vereins verstößt,
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
 - bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag) gezahlt hat.
- 8.4 Über die Ausschlussabsicht aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

- 8.5 Ausschlussabsichten sind schriftlich durch den Vorsitzenden anzukündigen. Dabei ist dem betreffenden Mitglied eine Zahlungs- und Rechtfertigungsfrist von 14 Tagen ab Zugang der Ankündigung einzuräumen.
- 8.6 Über einen Ausschluss aus einer Abteilung befindet die Abteilungsleitung. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- 8.7 Die ausgeschlossene Person hat innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung die Möglichkeit den Verwaltungsrat anzurufen. Dieser entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Ausschlussbriefe gelten als zugegangen, wenn sie an die von der betreffenden Person zuletzt mitgeteilte Adresse versandt worden sind.
- 8.8 Das ehemalige Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bestehende Zahlungsverpflichtungen des /der Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein und/oder einer Abteilung werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen

- 9.1 Beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand als disziplinarische Maßnahme ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.
- 9.2 Der Vorstand kann ebenfalls als disziplinarische Maßnahme ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen für Abteilungen aussprechen.
- 9.3 Disziplinarische Maßnahmen sind schriftlich durch den Vorstand zu begründen. Dabei ist dem/der betreffenden Mitglied/Abteilung eine Rechtfertigungsfrist von 14 Tagen ab Zugang der Maßnahme einzuräumen.
- 9.4 Die betroffene Person/Abteilung hat innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahmen die Möglichkeit den Verwaltungsrat anzurufen. Dieser entscheidet dann endgültig über die Maßnahme. Briefe gelten als zugegangen, wenn sie an die von der betreffenden Person zuletzt mitgeteilte Adresse versandt worden sind.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- 10.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr zum Verein wird vom Vereinszwecks und den damit zusammenhängenden Aufgaben bestimmt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 10.2 Bei Abteilungsbeiträgen sind diese zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag des Vereins an die jeweilige Abteilung zu entrichten. Ebenso eine Aufnahmegebühr. Über die Entrichtung und die Höhe des Abteilungsbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die jeweilige Abteilungsmitgliederversammlung.
- 10.3 Die Beiträge sind jeweils zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres für Jahreszahler und zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres für Halbjahreszahler bzw. beim Eintritt in den Verein und in die Abteilung fällig.
- 10.4 Weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung und in den Abteilungsbeitragsordnungen geregelt.

§ 11 Ehrungen

- 11.1 Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste bei bestimmten Voraussetzungen mit der Ehrennadel und Urkunde ausgezeichnet.
- 11.2 Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
- 11.3 Ehemalige Vorsitzende die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 11.4 Grundlage für die Ehrungen ist die Ehrenordnung des Vereins in der alle weiteren Modalitäten im Detail festgelegt sind.
- 11.5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitglieds-/Abteilungsbeitrag befreit.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 12.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des
-

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

12.2 Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

12.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

12.4 Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn beim Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

14.1 Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der 1. Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- der 2. Stellvertreter (3. Vorsitzender)
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Stellvertretende Schatzmeister
- der Technische Leiter
- der Pressewart

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

14.2 Der Verein wird in Rechtsgeschäften, gerichtlich und außergerichtlich, vertreten durch:

- den Vorsitzenden
- den 1. Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- den 2. Stellvertreter (3. Vorsitzender)

Jeder ist im Sinne des § 26 BGB alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den 1. Stellvertreter, ist dieser verhindert erfolgt die Vertretung durch den 2. Stellvertreter.

14.3 Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten des Vorstands sind in einer vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung beschrieben und verbindlich geregelt.

Dies sind im Wesentlichen:

- Erstellung eines Jahresabschlusses, sowie einer Bilanz, einer Inventarbewertung nach finanztechnischen Richtlinien für den Verein einschließlich aller Abteilungen.
- Erstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen für den Verein und alle Abteilungen.
- Erstellung eines Haushaltsplanes für den Verein und für die einzelnen Abteilungen. Die Haushaltspläne für die Abteilungen sind in Zusammenarbeit mit den Abteilungen zu erstellen.
- Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Sportanlagen oder Liegenschaften beinhalten, bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- Rechtsgeschäfte, die eine Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung bestehender Sportanlagen beinhalten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Geschäftsordnung über alle im täglichen Geschäftsverkehr des Vereins anfallenden abteilungsunabhängigen oder übergreifenden Fragen.

- Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 1. Stellvertreters bzw. des 2. Stellvertreters.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

- Vorstandsbeschlüsse sind dem Verwaltungsrat unter Vorlage des betreffenden Sitzungsprotokolls bekannt zu geben.
- 14.4 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit Zustimmung des Verwaltungsrats als Vereinsgeschäftsführer anstellen und mit der Durchführung des allgemeinen Geschäftsverkehrs betrauen. Rechte und Pflichten des Vereinsgeschäftsführers sind in einem Anstellungsvertrag bzw. in Arbeitsanweisungen festzulegen. Der Vereinsgeschäftsführer ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 14.5 Der Vereinsgeschäftsführer darf nicht dem Vorstand und keinem Abteilungsvorstand angehören. Er besitzt im Vorstand und im Verwaltungsrat kein Stimmrecht.
- 14.6 Die Wahl und Amtsdauer des Vorstands ist in § 19 geregelt.
- 14.7 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500,- € (in Worten: Eintausendfünfhundert) die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 15 Verwaltungsrat

15.1 Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern **oder** deren Stellvertretern
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Vereinsehrenbeauftragten
- dem Vereinsgeschäftsführer
- zwei Ältestenbeiräten

15.2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind in einer vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung beschrieben und verbindlich geregelt. Er hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen und Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten zu fassen, soweit die Beschlussfassung nach dieser Satzung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

15.3 Handlungsbereich des Verwaltungsrates:

- Erlass von Ordnungen für Aufgaben und Arbeitsweisen von Organen, soweit diese

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

nicht durch die Satzung geregelt sind.

- Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- Erlass der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Revisoren.
- Erlass einer Finanz und Liegenschaftsordnung.
- Erlass einer Ehrenordnung.
- Erlass einer Vereinsjugendordnung.
- Erlass einer Übungsleiterordnung
- Genehmigung des Gesamthaushalts des Vereins und der einzelnen Abteilungen.
- Anstellung von bezahlten Übungsleitern.
- Berufungsentscheidung bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand.
- Berufungsentscheidung bei Vereinsausschlüssen.
- Aussprechen von Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.
- Genehmigung und Prüfung von Abteilungsordnungen.
- Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 1500 €.
- Genehmigung von Kreditaufnahmen.
- Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Abteilungen.

15.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben je eine Stimme.

15.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des 1. Stellvertreters bzw. 2. Stellvertreters.

15.6 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

15.7 Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf (jedoch mindestens zwei Mal pro Geschäftsjahr) einberufen und geleitet.

15.8 Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Verwaltungsratsmitglieder durch den Vorsitzenden einzuberufen.

15.9 Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 16 Mitgliederversammlung

16.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter, und des Tätigkeitsberichtes des Vereinsjugendleiters, des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Revisoren.
- Die Bildung eines dreiköpfigen Wahlausschusses, der die Neuwahlen wie folgt durchzuführen hat:
 - a) Wahl des Vorsitzenden
 - b) Wahl des 1. Stellvertreters
 - c) Wahl des 2. Stellvertreters
 - d) Wahl des Schriftführers
 - e) Wahl des Schatzmeisters
 - f) Wahl des stellvertretenden Schatzmeisters
 - g) Wahl des Technischen Leiters
 - h) Wahl des Pressewarts
 - i) Wahl der Revisoren (einzeln)
 - j) Wahl der zwei Ältestenbeiräte (einzeln)
 - k) Wahl des Vereinsjugendleiters
 - l) Wahl des Vereinsehrenbeauftragten
- Die Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates der Revisoren und des Vereinsjugendleiters.
- Die Durchführung von Neuwahlen des Vorstandes, der Revisoren und des Vereinsjugendleiters.
- Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
- Die Beschlussfassung der Beitragssatzung des Vereins.
- Die Behandlung von Anträgen.
- Angelegenheiten, die vom Vorstand oder dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Sportanlagen und Liegenschaften.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

16.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

- 16.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 16.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen und durchgeführt werden, wenn dies von zwei Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder oder ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Grund und Zweck beim Vorsitzenden beantragt wird.
- 16.5 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden.
- 16.6 Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (z.B Fürther Nachrichten) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Einladungsmängel sind aufgehoben, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 16.7 Anträge die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Als Eingang zählt der Poststempel. Verspätet eingehende Anträge und Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
- 16.8 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt die geheime Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters sind auch Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- 16.9 Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, wird geheim (per Stimmzettel) gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 16.10 Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit bei Anträgen und Beschlüssen bedeutet Ablehnung.
- 16.11 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht Fürth anzuzeigen; sie wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.
- 16.12 Jede beschlossene und registergerichtlich genehmigte Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

16.13 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind

- der Ort und Tag der Versammlung
- der Zeitpunkt und die Form der Einladung
- die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder
- die gestellten Anträge mit ihrem wesentlichen Inhalt
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der Anzahl der Ja- und Neinstimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen (Wahlprotokoll) anzugeben.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter bzw. 2. Stellvertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Abteilungen

17.1 Für den Sportbetrieb innerhalb des Vereins sind Abteilungen einzurichten.

17.2 Der Vereinssport wird grundsätzlich in Fachabteilungen betrieben. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand, der aus mindestens einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter besteht und der von den Abteilungsmitgliedern zu wählen ist, nach Maßgabe abteilungsinterner Ordnungen geleitet.

17.3 Einrichtung und Auflösung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

17.4 Den Abteilungen obliegt der organisatorische Aufbau der Sportarten und die technische Abwicklung des Sportbetriebes. Die Aufgaben der Abteilungen sind in einer Abteilungsordnung geregelt und festgeschrieben.

17.5 Alle von den Abteilungen aufgebrachten Geld- und Sachwerte sowie Sportanlagen sind ausschließlich Eigentum des Vereins.

17.6 Jede Abteilung ist für ihren Sportbetrieb vereinsintern und gegenüber dem zuständigen Fachverband alleine verantwortlich.

17.7 Die Abteilungen sind an den durch den Verwaltungsrat verabschiedeten Haushaltsplan gebunden. Mehrausgaben sind durch den Vorsitzenden oder Schatzmeister des Vereins zu genehmigen.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

- 17.8 Abteilungen mit eigenen Beitragseinnahmen haben einen ausgeglichenen Haushaltsplan zu erstellen. Zuschüsse bzw. Übernahme von Kosten durch den Verein sind in einer Finanzordnung festgelegt.
- 17.9 Jede Abteilung ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, einen Haushaltsplan je Geschäftsjahr zu erstellen.
- 17.10 Jede Abteilung hat in der Jahreshauptversammlung des Vereins einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und dessen Inhalt, in verkürzter Form, vorzutragen.

§ 18 Vereinsjugendleiter und Vereinsehrenbeauftragter

- 18.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsjugendleiters sind in einer Vereinsjugendordnung festgelegt.
- 18.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsehrenbeauftragten sind in einer Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibung festgelegt.

§ 19 Wahl des Vorstands

- 19.1 Der Vorstand des Vereins wird auf demokratischer Basis durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
- 19.2 Kann ein Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, muss der (Rumpf-) Vorstand die auf dieses Amt entfallenden Aufgaben zunächst kommissarisch erledigen. Der Verwaltungsrat ist gehalten, dieses Amt möglichst umgehend für die restliche Dauer der Wahlperiode zu besetzen, ohne dass es hierzu der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf.
- 19.3 Die Mehrfachbesetzung der Funktion von Vorstandsmitgliedern oder Abteilungsleitern

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

bzw. Stellvertretern durch eine Person ist unzulässig.

§ 20 Wahl der Abteilungsvorstände

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden auf demokratischer Basis von der Abteilungsmitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Abteilungsleiter und Stellvertreter im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist von der Abteilungsmitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 21 Wahl von Revisoren

- 21.1 Die beiden Revisoren werden auf demokratischer Basis durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Revisoren im Amt. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neuer Revisor zu wählen.
- 21.2 Revisoren sind zwei sachkundige Vereinsmitglieder, die die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und der Abteilungen prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten.
- 21.3 Pflichten und Rechte der Revisoren sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 21.4 Die Revisoren des Vereins dürfen keine Vorstände, Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter sein.

§ 22 Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsehrenbeauftragten

Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsehrenbeauftragte des Vereins wird auf demokratischer Basis durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsjugendleiters/ Vereinsehren-beauftragten im Amt. Scheidet der Vereinsjugendleiter/ Vereinsehrenbeauftragte vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neuer

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

Vereinsjugendleiter/Vereinsehrenbeauftragter zu wählen.

§ 23 Wahl der Ältestenbeiräte

Die beiden Ältestenbeiräte werden auf demokratischer Basis durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Ältestenbeiräte im Amt. Scheidet ein Ältestenbeirat vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neuer Ältestenbeirat kommissarisch bis zur nächsten Mitglieder-versammlung einzusetzen. Als Ältestenbeirat können Mitglieder gewählt werden die mindestens 50 Jahre alt sind.

§ 24 Bauausschuss

Zur Durchführung von Baumaßnahmen kann auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Bauausschuss gebildet werden. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden.
- dem Schriftführer.
- dem Schatzmeister
- weiteren drei bausachverständigen Vereinsmitgliedern.

Der Bauausschuss dient zur Beratung des Verwaltungsrates; er ist kein Beschluss-Gremium.

§ 25 Versicherungen

Der Vorsitzende ist verpflichtet, alle Mitglieder beim BLSV zu melden und gegen Sportunfälle zu versichern. Weiterhin sind alle erforderlichen Haftpflicht- und Sachversicherungen für die Sportanlagen und Liegenschaften abzuschließen.

§ 26 Protokollführung

Von allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften zu erstellen, die vom

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Eine Kopie der Niederschriften von den Abteilungen ist in der Geschäftsstelle abzugeben.

§ 27 Auflösung des Vereins

27.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

27.2 Die Stimmabgabe hat nur in geheimer, schriftlicher Form zu erfolgen.

27.3 Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

27.4 Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande haben, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe es ist, das Vereinsvermögen zu Geld zu machen.

27.5 Das nach der Vereinsauflösung verbleibende Vermögen ist dem Markt Cadolzburg, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts mit der Maßgabe zu übertragen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.03.2000, Register-Nr.- VR 693 und wurde durch die

TSV CADOLZBURG e.V.

Seite 19

Geschäftsstelle: Deberndorfer Weg 100, 90556 Cadolzburg
Telefon: 09103/5647, Telefax: 09103/719106, E-Mail: hv@tsv-cadolzburg.de
Satzung geändert am 25.05.2007 durch 1. Vorsitzenden Dr. Bruno J. Scherb

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

Mitgliederversammlung des TSV-Cadolzburg e.V. am 25.05.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Cadolzburg, den 25.05.2007

.....
Vorsitzender
VR-Nr - 693

1. Stellvertreter

Verein : TSV-Cadolzburg e.V.

Die in der Versammlung der Mitglieder am 25.05.2007 beschlossene Neufassung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am

in das Vereinsregister eingetragen.

Fürth, den.....
Amtsgericht Fürth-Registergericht

.....
Urkundenbeamter